



Hygieneordnung

1. Auf dem gesamten Schulgelände muss ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten.
2. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz, MNS) oder Atemschutzmaske nach dem Standard FFP2 oder vergleichbar:
 - 2.1 Falls die Sieben-Tage-Inzidenz für Ludwigshafen den Wert 35 übersteigt, gilt: Das Tragen einer Maske ist grundsätzlich für alle Personen für die ganze Zeit des Schulbesuchs verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude und im freien Schulgelände. Es gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:
 - während der Pause im Freien, sofern 1,5 m Mindestabstand eingehalten wird
 - bei Prüfungen und Kursarbeiten für negativ getestete Schüler*innen, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten und der Raum infektionsschutzgerecht gelüftet wird
 - für Personen, die sich allein in einem Raum befinden, sofern die Lüftungsregeln eingehalten werden
 - für das Personal nach Erreichen des Arbeitsplatzes, sofern keine weiteren Personen anwesend sind und die Lüftungsregeln eingehalten werden
 - zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken), sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
 - 2.2 Falls die Sieben-Tage-Inzidenz für Ludwigshafen an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert 35 liegt, gilt: Das Tragen einer Maske ist für alle Personen im gesamten Schulgebäude verpflichtend, bis der Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro erreicht ist. Im Freien und während des Unterrichts am Platz besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.
3. Die Händehygiene muss konsequent und der Situation angepasst umgesetzt werden (Waschen mit Seife nach den einschlägigen Regeln, in Ausnahmefällen auch Handdesinfektion).
4. Die Husten- und Niesetikette muss eingehalten werden (Husten und Niesen in die Armbeuge, größtmöglichen Abstand zu Personen einhalten).
5. Die Toilettenanlagen dürfen, unter Einhaltung des Abstandsgebotes, von höchstens zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
6. Alle Unterrichtsräume müssen ausreichend gelüftet werden. Dabei gelten folgende Regeln:

| | Situation | Dauer | Maßnahmen | Verantwortlich für die Lüftung |
|-----|-------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6.1 | vor Unterrichtsbeginn | mindestens 5 Minuten | Querlüftung | Lehrkraft |
| 6.2 | während des Unterrichts | nach 20 Minuten für die Dauer von 5 Minuten | Stoßlüftung | Lehrkraft |
| 6.3 | große Pause | gesamte Pausendauer | Querlüftung, Voraussetzung: keine Schüler*innen allein im Raum | Öffnen: Lehrkraft der vorausgehenden Stunde; Schließen: Lehrkraft der nachfolgenden Stunde |
| 6.4 | Unterrichtsende | mindestens 5 Minuten | Stoßlüftung, Fenster danach schließen | Lehrkraft der vorausgehenden Stunde |

Stoßlüftung: Tür zum Flur geschlossen, Fenster möglichst weit geöffnet

Querlüftung: Fenster und Türen geöffnet (während des Unterrichts nur dann erlaubt, wenn gleichzeitig Fenster auf der gegenüberliegenden Seite im Flur geöffnet werden, z.B. im Trakt der Naturwissenschaften)

Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Gefahr beaufsichtigt werden.

7. Diese Regeln sind bis auf Weiteres auch von vollständig geimpften und genesenen Personen zu beachten.
8. Verstöße gegen die Hygieneordnung können mit folgenden Sanktionen geahndet werden:
 - 8.1 Ermahnung als erzieherische Einwirkung gem. § 96 Abs. 1 ÜSchO
 - 8.2 Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft gem. § 97 Abs. 1 ÜSchO
 - 8.3 Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages durch den Schulleiter (§ 97 Abs. 3 ÜSchO)
 - 8.4 Unterrichtsausschluss auf Zeit (durch Schulleiter, auch vorläufig gem. § 98 Abs. 4 bzw. § 99 Abs. 8).

Ludwigshafen, den 17.06.2021